



Dr. Hans Reichhart

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Drs. 17/21367  
22.03.2018

Unser Zeichen  
31-4740.5-1

Telefon / - Fax  
089 2192-3656 / -13656

Bearbeiter  
Herr Kaus

Zimmer  
FJS4-0352

München  
26.07.2019

E-Mail  
Daniel.Kaus@stmb.bayern.de

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 22.03.2018 betreffend  
Kommunale Schwimmbäder erhalten: Finanzierung neu denken!**

Anlage

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem Beschluss wird Folgendes berichtet:

Die Staatsregierung hatte mit den kommunalen Spitzenverbänden die Einrichtung einer staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung vereinbart, die Fördermöglichkeiten für die Sanierung kommunaler Bäder prüfen sollte. Hintergrund dieses Auftrags war das Ziel, die kommunalen Bäder als grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der Schwimbfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten. Die Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten der Kommunen beim Betrieb der Bäder war nicht Teil des Arbeitsauftrags der Arbeitsgruppe.

An der Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung waren beteiligt:

- Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Bezirkstag

Die Arbeitsgruppe hat sich zwischen Januar 2018 und März 2019 zu vier Sitzungen getroffen und den beigefügten gemeinsamen Abschlussbericht vorgelegt. Darin schlägt sie – trotz unterschiedlicher Auffassungen in Einzelfragen – folgendes Konzept für die zukünftige Schwimmbadförderung des Freistaats vor:

- Einführung eines neuen Sonderprogramms Schwimmbadförderung für die Sanierung kommunaler Bäder, die nicht in einem anderen staatlichen Programm förderfähig sind und in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden;
- Verbesserung der Förderung nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG), um eine flächendeckende Vorhaltung von schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern zu erleichtern.

Ziel des Vorschlags ist zum einen, dass insbesondere für die Sanierung von kommunalen Freibädern eine Fördermöglichkeit geschaffen wird. Zum anderen sollen mehr schulisch genutzte Hallenbäder von der BayFAG-Förderung profitieren können.

Die Anpassung der Förderbedingungen nach Art. 10 BayFAG für Schulschwimmbäder wurde bereits durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 6. Mai 2019 zur Änderung der Zuweisungsrichtlinie FAZR umgesetzt (BayMBI. 2019 Nr. 181).

Der Ministerrat hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 4. Juni 2019 beauftragt, auf Grundlage des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung Förderrichtlinien für ein Sonderprogramm Schwimmbadförderung zu erarbeiten und das Programm umzusetzen. Die Richtlinien wurden

am 17. Juli 2019 mit Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlicht und sind rückwirkend zum 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Weitere Informationen zum Programm sind im Internetangebot des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr abrufbar unter [www.schwimmbadfoerderung.bayern.de](http://www.schwimmbadfoerderung.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Hans Reichhart  
Staatsminister

# Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung

## Abschlussbericht

24. April 2019

Die Bayerische Staatsregierung hat mit den kommunalen Spitzenverbänden die Einrichtung einer staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung vereinbart, die bis zur Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 Fördermöglichkeiten für die Sanierung kommunaler Bäder prüfen soll.

Hintergrund dieses Auftrags ist das Ziel, die kommunalen Bäder als grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten. Die Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten der Kommunen beim Betrieb der Bäder war nicht Teil des Arbeitsauftrags der Arbeitsgruppe.

An der Arbeitsgruppe sind beteiligt:

- Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Bezirketag

Die Arbeitsgruppe hat sich zwischen Januar 2018 und März 2019 zu vier Sitzungen getroffen. Sie legt hiermit ihren Abschlussbericht vor.

...

## **I. Schwimmbadförderung des Freistaats – aktuelle Situation**

Nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) fördert der Freistaat u.a. Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass ein schulischer Bedarf auf Basis der auf Dauer zu erwartenden Sportklassen durch die zuständige Regierung festgestellt wird. Nach der Schulbauverordnung setzt schulischer Bedarf eine auf Dauer zu erwartende Anzahl von mindestens 60 Sportklassen für eine Einfachübungsstätte voraus. Die Generalsanierung von Schulschwimmbädern wurde im Jahr 2013 durch eine erweiterte Bestandsschutzregelung erleichtert. Bei der Förderung von Mehrfachübungsstätten können seither auch Flächen einbezogen werden, die über den schulischen Bedarf hinausgehen, wenn die ursprünglichen Errichtungskosten aus Landesmitteln bezuschusst worden sind. Die Kommune hat dazu 40 Sportklassen nachzuweisen.

Im Rahmen des Programms „Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)“ werden Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur gefördert. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Generalsanierung und Modernisierung von überwiegend touristisch genutzten Hallenbädern förderfähig. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Körperschaften.

Weitere Fördermöglichkeiten für kommunale Hallenbäder gab es in den letzten Jahren im Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) und im Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S). Bei beiden Programmen ist keine Antragstellung mehr möglich, die Bewerbungsfristen sind am 15. Februar 2016 bzw. 27. April 2018 abgelaufen.

Für die Sanierung von kommunalen Freibädern bietet der Freistaat keine Fördermöglichkeiten an.

## **II. Erhebung des Mittelbedarfs**

Bei der ersten Sitzung der AG Schwimmbadförderung war vereinbart worden, als Grundlage für die Diskussion einer möglichen Förderung zunächst den Finanzbedarf für die in den Kommunen anstehenden Sanierungsmaßnahmen an Schwimmbädern zu erheben. Die dafür erforderliche Abfrage wurde mit der Abfrage zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage

„Schwimmbäder in Bayern“ von MdL Rinderspacher vom 3. Januar 2018 gemeinsam durchgeführt.

Laut Rückmeldung der Kommunen gibt es zum Stand Januar 2018 in Bayern 863 kommunale Bäder, davon sind 446 sanierungsbedürftig oder dringend sanierungsbedürftig. 55 Bädern droht die Schließung. Die Kommunen haben zu 404 Maßnahmen geschätzte Kosten übermittelt. Danach belaufen sich die durchschnittlichen Sanierungskosten bei einem Hallenbad auf rund 3,6 Mio. Euro, bei einem Freibad auf rund 2,0 Mio. Euro. Hochgerechnet auf die 446 sanierungsbedürftigen kommunalen Bäder in Bayern ergibt sich ein Mittelbedarf für die Sanierung der Hallenbäder von rund 720 Mio. Euro und für die Sanierung der Freibäder von rund 480 Mio. Euro.

### **III. Konzept für die zukünftige Schwimmbadförderung**

Die Arbeitsgruppe schlägt folgendes Konzept für die zukünftige Schwimmbadförderung des Freistaats vor:

- Einführung eines neuen Sonderförderprogramms außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs für die Sanierung kommunaler Bäder, die nicht in einem anderen staatlichen Programm förderfähig sind (insbesondere Freibäder);
- Verbesserung der Förderung nach Art. 10 BayFAG, um eine flächendeckende Vorhaltung von schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern zu erleichtern.

Ziel des Vorschlags ist zum einen, dass insbesondere für die Sanierung von kommunalen Freibädern eine Fördermöglichkeit geschaffen wird. Des Weiteren sollen mehr schulisch genutzte Hallenbäder von der BayFAG-Förderung profitieren können. Sonstige Förderprogramme wie beispielsweise RÖFE werden von diesem Vorschlag nicht berührt.

Die kommunalen Spitzenverbände vertreten die Position, die Förderung von schulisch genutzten Hallenbädern nach dem BayFAG zu verbessern und eine Kombination der Schwimmbadförderung mit anderen Förderprogrammen (BayFAG, RÖFE) zu ermöglichen.

### **IV. Grundzüge des Sonderprogramms Schwimmbadförderung**

Ziel des Sonderprogramms Schwimmbadförderung ist der Erhalt der kommunalen Bäder als Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Mit dem

Programm soll die Sanierung von kommunalen Bädern gefördert werden, die nicht nach BayFAG, RÖFE oder einem anderen staatlichen Programm förderfähig sind, in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten und für deren Benutzung grundsätzlich Gebühren erhoben werden. Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit dieser im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die wirtschaftlichere Variante darstellt.

Auch Bäder, die von kommunalen Unternehmen betrieben werden, sollen im Sonderprogramm Schwimmbadförderung neben Bädern in kommunaler Trägerschaft förderfähig sein. Im Rahmen der Ausarbeitung des Programms ist zu prüfen, wie dies in den Förderrichtlinien beihilferechtskonform ausgestaltet werden kann. Ggf. käme eine Übernahme der entsprechenden Regelung zur Förderung kommunaler Baukostenzuschüsse nach Art. 10 BayFAG in Betracht.

#### Programmvolumen

Die Staatsregierung beabsichtigt, vorbehaltlich des Beschlusses des Bayerischen Landtags über den Doppelhaushalt 2019/2020 für das Sonderprogramm Schwimmbadförderung für die Jahre 2019 und 2020 jeweils 20 Mio. Euro bereit zu stellen.

Die Arbeitsgruppe schlägt eine Programmlaufzeit von zunächst sechs Jahren mit einem jährlichen Bewilligungsrahmen von jeweils 20 Mio. Euro vor. Die Mittelbereitstellung ist der jeweiligen Haushaltsaufstellung vorbehalten.

Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände wird für die in Betracht gezogene Programmlaufzeit (sechs Jahre) eine Mittelausstattung von insgesamt mindestens 250 Mio. Euro für notwendig erachtet.

#### Förderverfahren

Die Federführung für das Sonderprogramm Schwimmbadförderung soll dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr übertragen werden. Aufgrund der im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstimmung mit der BayFAG-Förderung (z.B. bezüglich des Fördersatzes) soll die Abwicklung des Sonderprogramms Schwimmbadförderung analog der BayFAG-Förderung den Bezirksregierungen übertragen werden. Das Fördervolumen wird auf die Regierungsbezirke aufgeteilt (sog. Regierungskontingente).

Die Kommunen können für ihre Maßnahmen innerhalb der Laufzeit des Programms jederzeit Förderanträge stellen. Die Maßnahmen werden in der Reihenfolge gefördert, in der die vollständigen Unterlagen bei den Bewilligungsstellen eingehen. Die Bewilligungsstellen führen entsprechende Maßnahmenlisten. Reicht eine Kommune für mehrere Maßnahmen Förderanträge ein, hat sie eine Priorisierung vorzunehmen. In diesem Fall wird zunächst die von der Kommune priorisierte Maßnahme gefördert. Die Bewilligungsstelle entscheidet, wann die weiteren Maßnahmen der Kommune gefördert werden können.

### Fördersatz

Die Fördersätze sollen in Anlehnung an die Förderung nach Art. 10 BayFAG entsprechend der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen festgelegt werden. Der Förderrahmen beträgt 0 bis 45 %. Der Fördersatz-Orientierungswert, der den Fördersatz für eine Kommune angibt, deren finanzielle Leistungsfähigkeit dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, soll 25 % betragen (statt 50 % bei der BayFAG-Förderung).

Im Regelfall ergibt sich damit ein Fördersatz, der halb so hoch ist, wie er bei einer nach Art. 10 BayFAG geförderten öffentlichen Schule oder schulischen Sportanlage in der entsprechenden Kommune wäre. Damit wird auf ein bewährtes System zurückgegriffen, das den Kommunen und den Bewilligungsstellen vertraut ist. Der Förderrahmen des Sonderprogramms reicht somit bis 45 % bei Kommunen mit sehr geringer finanzieller Leistungsfähigkeit; finanziell besonders leistungsfähige Kommunen, die keine staatliche Unterstützung bei ihrer Schwimmbadsanierung benötigen, werden nicht gefördert. Für Vorhaben im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit wird ein Förderbonus von 10 %-Punkten gewährt.

Im Kontext zu der Forderung nach einer höheren Mittelausstattung wurde von den kommunalen Spitzenverbänden ein Mindestfördersatz von 50 % gefordert, der sich unter Einbeziehung zusätzlicher Kriterien (z.B. Raum mit besonderem Handlungsbedarf, interkommunale Zusammenarbeit, Finanzkraft) erhöhen kann.

### Förderfähige Ausgaben

Aufgrund des Programmziels, Sicherstellung der Schwimffähigkeit, sind nur Becken förderfähig, die sich zum Schwimmen eignen, des Weiteren Umkleiden und Technikbereiche. Nicht förderfähig sind insbesondere Sauna- und Gastronomiebereiche, Rutschenanlagen, Sprungtürme, reine Sprungbecken, Wellenbecken o.ä. sowie Planschbecken. Rückbauten



und Flächenreduzierungen mit dem Ziel, die Unterhaltskosten zu senken, werden in die förderfähigen Maßnahmen aufgenommen.

Die förderfähigen Ausgaben werden gedeckelt. Vorgeschlagen wird eine pauschale Deckelung von 8.000 Euro je m<sup>2</sup> Wasserfläche der förderfähigen Becken, höchstens aber 4 Mio. Euro. Sowohl die pauschale Deckelung je m<sup>2</sup> Wasserfläche als auch der Höchstwert werden jährlich entsprechend der vom Landesamt für Statistik festgestellten Baupreisentwicklung angepasst. In Anlehnung an die BayFAG-Förderung wird zur Vermeidung von Bagatellförderungen eine Bagatellgrenze in Höhe von 100.000 Euro zuweisungsfähige Ausgaben festgesetzt.

Die weiteren inhaltlichen Details des Sonderprogramms Schwimmbadförderung werden im Zuge der Erarbeitung der Förderrichtlinie in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden geklärt.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände führt die geplante Deckelung real zu einem deutlich niedrigeren Fördersatz, weil die tatsächlichen Baukosten erfahrungsgemäß weit über den förderfähigen Ausgaben liegen. Die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen würden die Kommunen deshalb überwiegend über ihre Eigenanteile zu erbringen haben.

#### **V. Anpassung der Fördervoraussetzungen nach Art. 10 BayFAG für Schulschwimmbäder**

Vereinzelt treten Fälle auf, in denen insbesondere kleinere und von der demografischen Entwicklung negativ belastete Kommunen an Schulstandorten die für eine Förderung nach Art. 10 BayFAG notwendige Mindestanzahl an Sportklassen nicht erreichen. Zur Aufrechterhaltung des Schulschwimmens in allen Regionen Bayerns schlägt die Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung vor, die Förderbedingungen nach Art. 10 BayFAG wie folgt anzupassen:

„Errichtet oder generalsaniert eine Kommune, die weder die für einen Neubau noch für die Anwendung der Bestandsschutzregelung nach Nr. 8.2.1.3 FAZR geforderte Mindestanzahl an Sportklassen erreicht, ein Schulschwimmbad, so kann eine Förderung nach Art. 10 BayFAG unabhängig von der erreichten Sportklassenzahl als Schulbaumaßnahme erfolgen, sofern

- die geforderte Mindestanzahl an Sportklassen nicht durch interkommunale Zusammenarbeit erreicht werden kann und
- die Nutzung eines anderen Schulschwimmbads in zumutbarer Entfernung schulorganisatorisch nicht möglich ist.

Der Förderung wird dabei höchstens der Kostenrichtwert für eine Einzelübungsstätte zu Grunde gelegt.“